über die Straßenbenennung und Hausnumerierung

Der Gemeinderat Sondheim v.d.Rhön erläßt auf Grund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461) und des Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11.7.1958 (GVBL.S.147) folgende Satzung:

A. Straßennamen und Beschilderung

5 1

Die Wamen der Straßen werden vom Gemeinderat bestimmt.

5 2

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtigte Vertreter müssen dulden, daß an ihren läusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhin- weisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

B. Hausnumerierung

\$ 4

Die Ambringung von Hausnummern an bebauten Grundstücken ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Verpflichteten zu dulden.

5 5

- 1. Die Verpflichtung nach 5 4 trifft
 - a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB),
 - b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benutzung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher,
 - c) bei der Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstückes den Mieter oder Pächter.
- 2. Als Eigentümer gilt, wer als selcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.
- 3. Ist ein nach Abs. 1 b Verantworteeklicher verhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortkich.
- (1) Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugefertigkeit des Bauwerks gestellt, so wird die Gemeinde eine Hausnummer von Amts wegen zuteilen. Für Gebäude, welche von der generellen Umnumerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.
- (2) Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke werden Haus-nummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonstwie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.
- (3) Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuer- und Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.
- (1) Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnumerierung ist das vom Gemeinderat als Muster beschlossene Hausnummernschild zu verwenden. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Gehehmigung des Gemeinderates.
- (2) Die Beschaffung der Bausnummernschilder erfolgt durch die Gemeinde gegen Erstattung der Kosten durch den Eigentümer.
- (1) Das Nummernschild muß an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Ambringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang mächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der

Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2,20 Meter über dem Boden angebracht werden.

(2) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder u.ä. behindert werden.

(3) Bei einem Vorgarten ist das Hauenummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sefera es am Haus selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

(1) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingunge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden.

(2) Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benützen, so muß der Eigentümer, Eigenbesitzer, Mieter, Pächter oder dinglich Berechtigte des fremden Grundstücks oder Gebäudes dies dulden.

(3) Die Eigentümer haben ferner die Anbringung bzw. Aufstellungs-, Unterhaltungs- und Erneueringskosten für die Bausnummernschilder zu tragen.

\$ 10

Die Nausnummern- und Kinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern

C. Zwangsmaanahmen

\$ 11

Handelt der Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwider, so kann der Gemeinderat nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer Prist von zwei Wochen die erforderlichen Handlungen auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sondheim vor der Rhön, dem 04. April 1975

(Löhler)
1. Bürgermeister